

# Antrag zur Teilnahme am System der Kartenausgebernummerierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten im Gesundheitswesen

GS1 Germany GmbH  
Postfach 30 02 51  
50772 Köln

KA-Schlüssel: \_ \_ \_ \_ \_

Von GS1 Germany auszufüllen

Hiermit beantragen wir die Teilnahme am System der Kartenausgebernummerierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten im Gesundheitswesen. Die Verwendung der Identifikationsnummer erfolgt in Übereinstimmung mit der Norm **DIN EN 1867, Maschinenlesbare Karten, Anwendungen im Gesundheitswesen, Benummerungssystem und Registrierungsverfahren für Kartenausgeberschlüssel.**

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass mit der Benutzung eines Kartenausgeberschlüssels ein Jahresbeitrag verbunden ist, der zurzeit EUR 100,00 zzgl. MwSt. beträgt (siehe Gebührenordnung). Außerdem liegen uns die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am System der Kartenausgebernummerierung für maschinenlesbare Karten im Gesundheitswesen (Stand: Januar 2003) vor. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die auf dieser Seite von uns angegebenen Daten in einem öffentlich verfügbaren, nationalen Register erfasst werden, das Interessenten gemäß DIN EN 1867 auf Anfrage gegen Gebühr<sup>\*)</sup> zugänglich ist sowie der Registrierungsinstanz auf europäischer Ebene regelmäßig zur Verfügung gestellt wird.

Wir bestätigen, dass die folgenden Aussagen auf uns zutreffen:

- Wir sind ein rechtlich selbstständiges Unternehmen bzw. eine Organisation der Branche "Gesundheitswesen".

Eine Identifikationsnummer für Kartenausgeber

- ist dem Antragsteller noch nicht zugewiesen worden (falls der Antragsteller schon eine Identifikationsnummer (IIN) mit Branchenhauptschlüssel "80" besitzt, können ihm gemäß DIN EN 1867 keine weiteren IIN zur Verfügung gestellt werden.)

Die zugeteilte Identifikationsnummer für Kartenausgeber

- wird für ein Kartensystem des Antragstellers im Gesundheitswesen, in der Krankenversicherung oder bei dessen Leistungsanspruch eingesetzt und innerhalb der nächsten 12 Monate verwendet;
- ist für eine nationale bzw. europäische Verwendung vorgesehen;
- dient nicht zur Kennzeichnung von Produkten oder Dienstleistungen;
- wird nicht zur Identifikation von Unternehmen, Unternehmensteilen oder geographischen Lokationen verwendet.

\_\_\_\_\_  
Firmenname (ggf. GLN)

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**Folgende Informationen dienen ausschließlich internen Zwecken und sind nicht Bestandteil des nationalen Registers:**

Art der Organisation:

<input type="checkbox"/>	Klinik/Krankenhaus	<input type="checkbox"/>	Unternehmen/Gesellschaft	<input type="checkbox"/>	andere (bitte genaue Angaben machen)
<input type="checkbox"/>	staatlich				_____
<input type="checkbox"/>	anderer Eigentümer				_____
<input type="checkbox"/>	nationales (oder regionales) Programm der sozialen Absicherung				
<input type="checkbox"/>	verpflichtend				
<input type="checkbox"/>	freiwillig				

Kategorie der Kartennutzung:

Karteninhaber:	<input type="checkbox"/>	Personal des Gesundheitswesens	Nutzung:	<input type="checkbox"/>	verwaltungstechnisch
	<input type="checkbox"/>	Patienten/Versicherte		<input type="checkbox"/>	medizinisch
	<input type="checkbox"/>	andere		<input type="checkbox"/>	Identifikation
				<input type="checkbox"/>	national
				<input type="checkbox"/>	übernational
				<input type="checkbox"/>	andere (bitte genau angeben)
					_____
					_____

Kurze Beschreibung der Kartennutzung (falls notwendig, bitte zusätzliches Blatt verwenden)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

\*) siehe Gebührenordnung

## **Gebührenordnung** (gültig ab 1. Januar 2011)

der GS1 Germany GmbH für die Teilnahme am System der Kartenausgeber-nummerierung zur Kennzeichnung und Anwendung von Identifikationskarten im Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß DIN EN 1867.

Die Gebühren für die Vergabe von Kartenausgeberschlüsseln werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erhoben. Der genannte Betrag versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

<p>Die Jahresgebühr für einen zugeteilten Kartenausgeberschlüssel beträgt: EURO 100,00 zzgl. gesetzl. MwSt.</p>
---

Für neu beitretende Unternehmen wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts die volle Jahresgebühr erstmals im Jahr der Zuteilung eines Kartenausgeberschlüssels fällig. Die Rechnung geht mit der schriftlichen Zuteilung des Kartenausgeberschlüssels zu. Die Jahresgebühr ist nach Rechnungserhalt an die GS1 Germany GmbH zu entrichten.

Das Register der Identifikationskarten der Kartenausgeber gemäß DIN EN 1867 wird Interessierten gegen eine Gebühr von EUR 100,00 zzgl. gesetzlicher MwSt. zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Bestellung im gleichen Kalenderjahr werden EUR 60,00 zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet. Die Daten erhalten Sie als PDF-Datei.

Wir weisen darauf hin, dass GS1 Germany gemäß Abschnitt III Abs. 2 in Verbindung mit Abschnitt VI der beigefügten Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die Teilnahme am System der Kartenausgebernummerierung berechtigt ist, die Gebühren gem. § 315 BGB anzupassen.

# Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

der GS1 Germany GmbH (im Folgenden kurz GS1 Germany genannt) für die Teilnahme an dem System der Kartenausgabernummerierung für maschinenlesbare Karten im Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland

Die GS1 Germany GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen; Sitz der GmbH ist Köln (Amtsgericht Köln Nr. 6276). GS1 Germany ist Mitglied der Internationalen Global Standards mit Sitz in Brüssel.

Gesellschafter der GmbH sind zu gleichen Anteilen

- der Markenverband e. V. in Wiesbaden,
- die EHI Retail Institute in Köln.

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

Dem von Anwendern der Nummerierungssysteme besetzten Aufsichtsrat obliegt die Feststellung der Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der Gesellschaft. Soweit diese als Rationalisierungsverband tätig wird, überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung des geordneten Verfahrens gemäß den dazu ergangenen "Richtlinien" und ist Beschlussorgan.

Der GS1 Germany ist organisatorisch, finanziell und personell der "Normenausschuss Daten- und Warenverkehr in der Konsumgüterwirtschaft" (NDWK) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. angegliedert.

## I. Allgemeines

Zweck der GS1 Germany ist die Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen oder anderen Arbeitsergebnissen, die der Rationalisierung des Daten- und Warenverkehrs und der Organisationsabläufe zwischen den Anwendern (Industrie, Handel, Dienstleister etc.) dienen sowie die Förderung der Umsetzung dieser Ergebnisse ("Coorganisation"). GS1 Germany ist ein Rationalisierungsverband im Sinne von § 9 Abs. 1 GWB. Sie ist vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Ausgabe und Registrierung des Kartenausgeberschlüssels für maschinenlesbare Karten im Gesundheitswesen beauftragt.

Die nachstehenden Geschäfts- und Teilnahmebedingungen regeln die Anwendung des Kartenausgeberschlüssels für Identifikationskarten im Gesundheitswesen.

## II. Teilnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des GS1 Germany-Formulars. Sie gilt als Antrag auf Bereitstellung eines Kartenausgeberschlüssels. Hierdurch erkennt der Anwender diese Geschäfts- und Teilnahmebedingungen an.
2. Über den Antrag auf Bereitstellung eines Kartenausgeberschlüssels entscheidet GS1 Germany.

## III. Pflichten der Teilnehmer

1. Die Teilnehmer verpflichten sich, den Kartenausgeberschlüssel in Übereinstimmung mit der Norm DIN EN 1867 "Maschinenlesbare Karten; Anwendungen im Gesundheitswesen, Benummerungssystem und Registrierungsverfahren für Kartenausgeberschlüssel" zu verwenden. Diese Norm kann über den Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10772 Berlin, bezogen werden.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich, die in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte jährlich an GS1 Germany zu entrichten; sie werden mit Rechnungserhalt

fällig. Änderungen der vertraglichen Gegenleistung der Anwender entsprechend § 315 BGB werden zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres (Kalenderjahres) wirksam. Solche Änderungen sind den Anwendern mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des alten Geschäftsjahres bekannt zu geben.

## IV. Pflichten der GS1 Germany GmbH

1. GS1 Germany stellt dem Antragsteller den von ihm beantragten Kartenausgeberschlüssel innerhalb eines Monats zur Verfügung. Die Zuteilung dieser Nummer erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
2. Alle vergebenen Kartenausgeberschlüssel hat GS1 Germany in die bei ihr geführten Datei mit den im Antragsformular mitgeteilten Angaben aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass sich bei den Nummern keine Überschneidungen ergeben (Kollisionsfreiheit).

## V. Haftung

GS1 Germany haftet gegenüber den Teilnehmern für unmittelbare Schäden aus schuldhaft unrichtiger Nummernzuteilung; im Übrigen ist die Haftung von GS1 Germany ausgeschlossen.

## VI. Kosten und Gebühren

Die Teilnehmer tragen die Kosten der Nummernvergabe durch Teilnahmegebühren, die in einer Gebührenordnung festgelegt sind. Diese jährlich zu zahlenden Gebühren dienen ausschließlich der Kostendeckung.

## VII. Änderung der Geschäfts- und Teilnahmebedingungen und Kündigung

1. Änderungen dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen werden erst zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) wirksam und sind den Anwendern mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bekannt zu geben.
2. Jeder Anwender kann seine Teilnahme zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird durch eingeschriebenen Brief gegenüber GS1 Germany wirksam.
3. Mit der Kündigung verpflichtet sich der Anwender, den ihm von GS1 Germany bereitgestellten Kartenausgeberschlüssel nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiter zu verwenden. Bei missbräuchlicher Weiterbenutzung, d. h. wenn sich der ehemalige Anwender bewusst über die vorstehende Regelung hinwegsetzt, haftet er für alle GS1 Germany entstehenden Schäden einschließlich solcher, für die GS1 Germany von anderen Systemteilnehmern in Anspruch genommen wird.
4. Eine Kündigung der Teilnahme durch GS1 Germany ist nur aus wichtigem Grund möglich, z. B. wegen Nichtzahlung der Gebühren, nachhaltiger Verletzung dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen oder Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Systems.

## VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den vollkaufmännischen Verkehr ist Köln.

Köln, im Januar 2003